



Aktz.: 851-0/2013

Verordnung

des Gemeinderates der *Gemeinde Malta* vom **13. Dezember 2013**, Zahl: 851-0/2013, mit welcher für die Gemeindekanalisationsanlage Malta **Kanalbenützungsbühren** ausgeschrieben werden

Gemäß § 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes (K-GKG), LGBl. Nr. 62/1999, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 89/2012, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage wird eine Kanalbenützungsbühr ausgeschrieben

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage ist eine *Benützungsbühr* zu entrichten.

§ 3

Benützungsbühr

(1) Die Höhe der Kanalbenützungsbühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(2) Der Gebührensatz beträgt (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer) € **2,80**.

(3) Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsbühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nachweisbar nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsbühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.

(4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 BAO).

§ 4

Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.

(2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes oder der befestigten Flächen an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet.

§ 5

Festsetzung der Abgabe

Die Bemessungsgrundlage ist jährlich mittels Abgabenbescheid per 31.12. festzusetzen. Vierteljährlich sind anteilige Vorauszahlungen aufgrund der Abgabefestsetzung des vorangegangenen Jahres zu leisten.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am **01. Jänner 2014** in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 20. Dezember 1996, Zahl: 811-1/2006, in der Fassung vom 28. Dezember 2001, Zahl: 811-1/2001 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Mag. Klaus Rüscher

Angeschlagen am: 16.12.2013

Abgenommen am: 30.12.2013